



Stellungnahme der Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 31. Juli 2014

Die EID nehmen zur Vorlage eines Referentenentwurfes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, mit dem vor allem Art. 8 (4 bis 7) umgesetzt wird, wie folgt Stellung:

1. Zusammenhang mit den Energieeinsparrichtwerten

Nach § 3 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 legt die Bundesregierung als Basis für die Maßnahmen nach diesem Gesetz Energieeinsparrichtwerte fest. In diesem Zusammenhang muss klargestellt werden, dass die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach § 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Maßnahmen von diesen Energieeinsparrichtwerten unberührt bleibt und nicht etwa eine Verbindung des Audits mit quantitativen Einsparvorgaben zur Folge hat.

2. Anwendungsbereich

Nach Artikel 1 Nr. 1d) soll der Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeweitet werden auf „Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ sind. In dieser Formulierung würde das Gesetz dazu führen, dass Betriebe bzw. Standorte innerhalb eines verbundenen Unternehmens, die ansonsten den Kriterien der KMU-Definition entsprechen, der Pflicht zu einem Energieaudit unterliegen, während ein identischer einzelner Betrieb gleicher Größe nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfällt. Dies wäre eine Ungleichbehandlung gleicher Aktivitäten und ist daher abzulehnen. Aus der Perspektive der angestrebten volkswirtschaftlichen Energieeffizienzsteigerungen muss der einzelne Betrieb im Mittelpunkt stehen; die organisatorische Eingliederung in verbundenen Unternehmen darf nicht ausschlaggebend sein. Wir schlagen daher folgende Modifizierung vor:

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland:

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS)
Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas)
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP)
Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVM)
Wirtschaftsvereinigung Stahl

"4. Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind. Ausgenommen sind selbstständige Teile eines Unternehmens, die den Kriterien nach § 64 Abs. 5 EEG 2014 genügen, sofern sie jeweils für sich betrachtet die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen."

3. Anerkennung bestehender Managementsysteme (§ 8 Abs. 3)

Bestehende Managementsysteme wie die ISO 50001 oder EMAS werden in § 8 Abs. 3 richtigerweise als alternative zu Energieaudits anerkannt. Über diese beiden Systeme hinaus sollte auch das Umweltmanagementsystem ISO 14001 inklusive Energieteil anerkannt werden. Damit würde auch einer Empfehlung der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht gefolgt. In der Randziffer 38 heißt es hier, dass Energieaudits die einschlägigen europäischen oder internationalen Normen wie etwa ISO 50001 oder – wenn ein Energieaudit einbezogen ist – ISO 14001 berücksichtigen sollten. Die Bundesregierung sollte der Empfehlung der Europäischen Kommission folgen und auch die ISO 14001 plus Energieteil als Energieaudit anerkennen.

4. Schwellenwertregelung (§ 8b Abs. 2) und Einbezug des Transportbereiches (§ 8 Absatz 2 Satz 3)

Die EID begrüßen die Einführung einer Schwellenwertregelung, die eine Ausnahme von Standorten oder Unternehmensteilen bei der verpflichtenden Auditierung vorsieht. Der diesbezügliche Schwellenwert von 95 Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens, der durch den Nachweis abgedeckt bleiben muss, sollte jedoch auf 80 % abgesenkt werden, wie dies in Frankreich der Fall ist.

Diese Regelung sollte zudem auch für ganze verbundene Unternehmen gelten, die einen entsprechend geringen Energieverbrauch im Verhältnis zur Muttergesellschaft vorweisen. Dies gilt beispielsweise für Servicegesellschaften, die formal keinen Energiebedarf haben, da Ihre Einrichtungen Eigentum oder Mietobjekt der Muttergesellschaft sind. Hierfür bietet sich eine entsprechende Regelung im § 8b (1) (Selbsterklärung) oder in einer eigenständigen Verordnung gemäß § 8c Nummer 3 an.

Zudem sollten bei der Betrachtung des Energieverbrauchs eines Unternehmens Aufwand und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Die Erfassung der Energieverbräuche im Transport sollte sich möglichst nur auf die Transportflotte eines Unternehmens beziehen. Alternativ könnten Kriterien definiert werden, wann der Transport als erfasst gilt, z.B. über eine Flottenpolitik, in der ein reduzierter Flottenverbrauch an-

gestrebt wird. Eine detaillierte Erfassung aller Verbräuche der Flottenfahrzeuge treibt den Aufwand in unverhältnismäßige Höhen, ohne tatsächlichen Nutzen zu generieren.

5. Anmerkungen zu Effizienzpotenzialen (Folgenabschätzung)

Die in der Gesetzesfolgenabschätzung angegebenen Effizienzpotentiale sind sehr hoch angesetzt. Die erwarteten Effizienzpotenziale von 20 %, bzw. 10 % ohne größere Investitionen spiegeln nicht die Erfahrungswerte in der energieintensiven Industrie wider. Hier sind bereits in der Vergangenheit die meisten Potentiale zur Erhöhung der Energieeffizienz gehoben worden. Aufgrund der zum Teil sehr hohen Energiekosten sind auch beispielsweise bei verbundenen Unternehmen die Potentiale im Vergleich zu anderen Sektoren, wie dem Gebäudebereich, eher gering einzuschätzen.